



Geschäftszeichen	0030-31.2-079j632-00019#2019-00001
Dokument-Nr.	0030-2025-178061
Bearbeiter/in	Natascha Hollstein
Durchwahl	+49 (561) 106 2825
Datum	02.07.2025

## **WSG Quelle Wölfershausen (WSG-ID 632-105)**

### **VERMERK**

#### **über die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen für das Wasserschutzgebiet (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Wölfershausen“ in der Gemarkung Wölfershausen der Stadt Heringen (Werra), Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Richtlinien für die Festlegung von Wasserschutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Technischen Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) (Stand März 2021) sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

Hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzonengrenzen besagt das DVGW-Arbeitsblatt W 101, dass Grundlage das zuvor nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien hergeleitete Einzugsgebiet der betreffenden Trinkwassergewinnung ist. Bei der Festsetzung der Schutzzonen sind die Grenzen vorzugsweise entlang von Wegen, Straßen oder markanten Geländestrukturen (z.B. Waldränder, Böschungskanten, Gewässer) zu ziehen, um die Grenzen der Schutzzonen in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu machen, und sollten möglichst Flurstücksgrenzen entsprechen. Dabei sollten die fachlich ermittelten Abgrenzungen möglichst umschlossen werden. Eine optimale Anpassung der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten wird nicht immer möglich sein, da oft keine geeigneten topografischen Merkmale oder Grundstücksgrenzen vorhanden sind.

Diese Abgrenzungskriterien werden auch von der Rechtsprechung anerkannt.

Die Erforderlichkeit setzt der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebiets Grenzen. Bei Beachtung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ist die mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets einhergehende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zulässig, wenn von dem betroffenen Grundstück Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können (BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 CN 1.11).

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) hat mit dem hydrogeologischen Gutachten vom 24.10.2008 das hydrogeologische Einzugsgebiet der Quelle Wölfershausen bestimmt und einen Vorschlag für die parzellenscharfe Schutzzonenabgrenzung für das WSG vorgelegt.

Dieser Vorschlag weicht hinsichtlich der Zonen II und III geringfügig von den nunmehr festgelegten Schutzgebietsgrenzen ab. Die Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

### Engere Schutzzone (Zone II)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Gelände wurde der Verlauf der südlichen Grenze der Zone II angepasst. Der Verlauf des Herfabachs südlich der Quelle Wölfershausen hat sich im Laufe der Zeit verändert. Diese Änderung ist in den Katasterkarten nicht erfasst, daher wird die Zone II unterhalb der Quelle über den Bach hinaus an die Südgrenze des Flurstücks 482/32, Flur 6, Gemarkung Wölfershausen verlegt (einzig mögliche im Gelände nachvollziehbare Abgrenzung). Über die Südgrenze des Flurstücks 479/30 verläuft die Zone II weiter in westliche Richtung entlang der Nordseite des Herfabachs (vom HLOG als Verlauf der Zone III vorgeschlagen) bis zu einem vorhandenen Weg auf dem Flurstück 11/1 und von dort Richtung Norden.

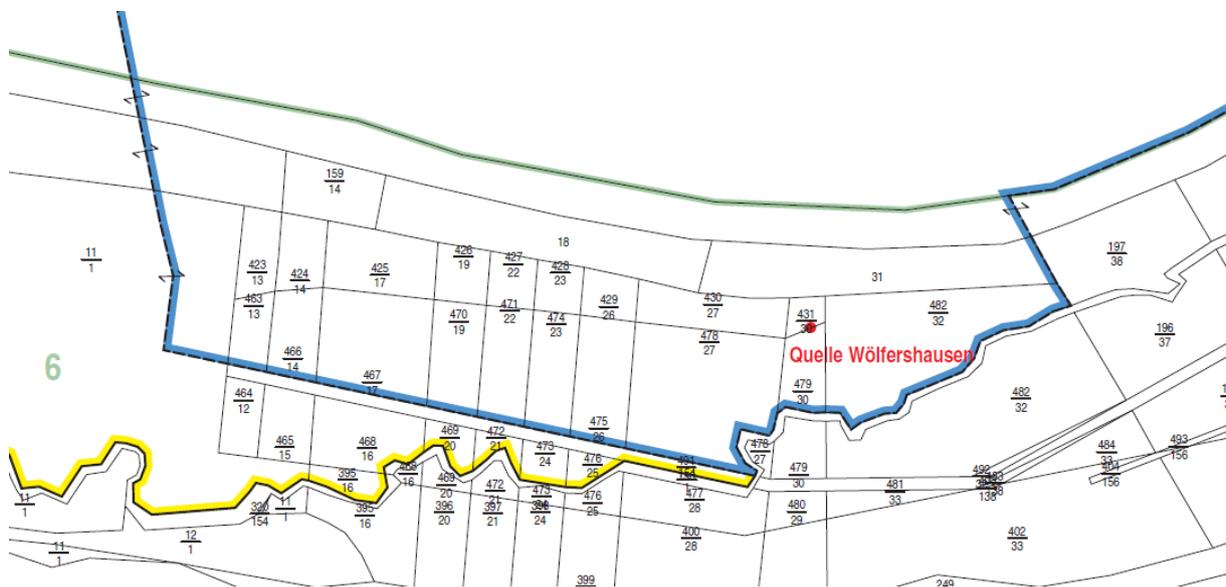


Abbildung 1: Vorgeschlagnene Abgrenzung der Zone II im hydrogeologischen Gutachten vom 24.10.2008 (blaue Linie)

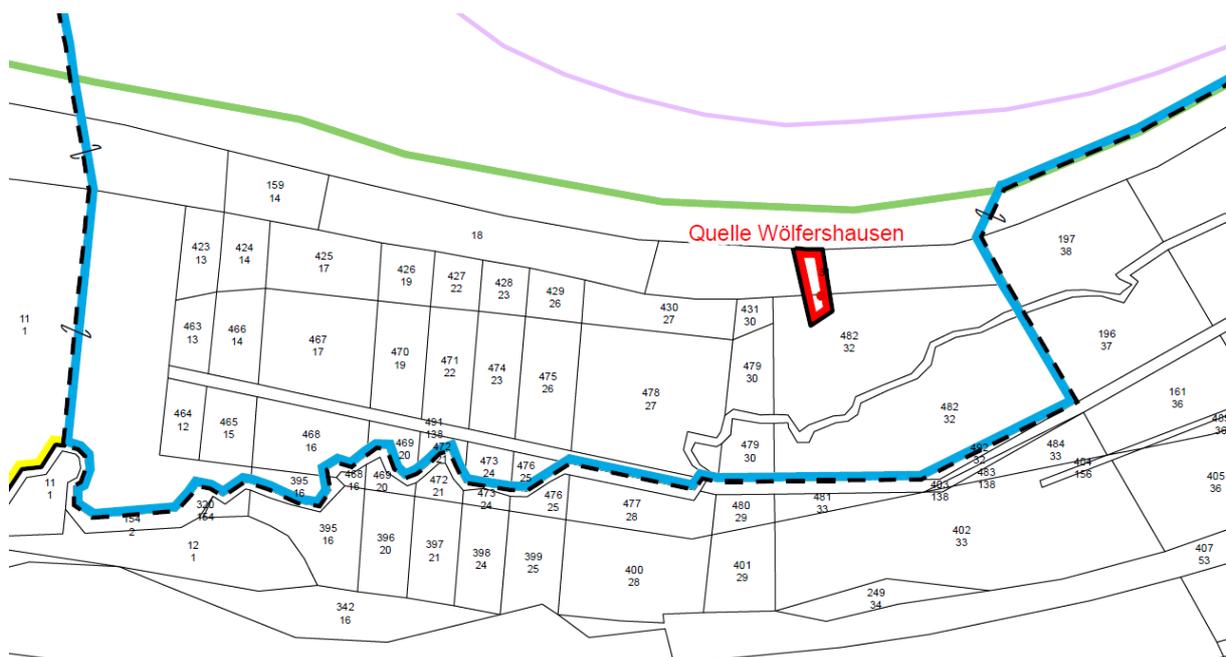


Abbildung 2: Abgrenzung der Zone II im Verordnungsentwurf (blaue Linie)

### Weitere Schutzzone (Zone III)

Im Schutzgebietsgutachten des HLUG aus dem Jahr 2008 wurde nur das Oberflächen-einzugsgebiet als Zone III abgegrenzt. Es wird im Gutachten allerdings auch erwähnt, dass das unterirdische Einzugsgebiet vermutlich deutlich größer ist. Aus diesem Grund und zur besseren Nachvollziehbarkeit im Gelände wurde die Zone III daher in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in westliche Richtung erweitert. Von der Erweiterung betroffen sind die Flurstücke 3, 10 und 11/3, Flur 15, Gemarkung Heringen. Die westliche Außengrenze entspricht nun LKW-fähigen Forstwegen.



Abbildung 3: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 24.10.2008 (gelbe Linie)



Abbildung 4: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Weiterhin wurde der Verlauf der Grenze der Zone III im Süden leicht geändert und an die Grenze des Flurstücks 3/1, Flur 6, Gemarkung Wölfershausen angepasst, sodass dieses Flurstück nun nicht mehr diagonal gequert wird. Auch diese Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs im Gelände.



Abbildung 5: Vorgeschlagnene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 24.10.2008 (gelbe Linie)

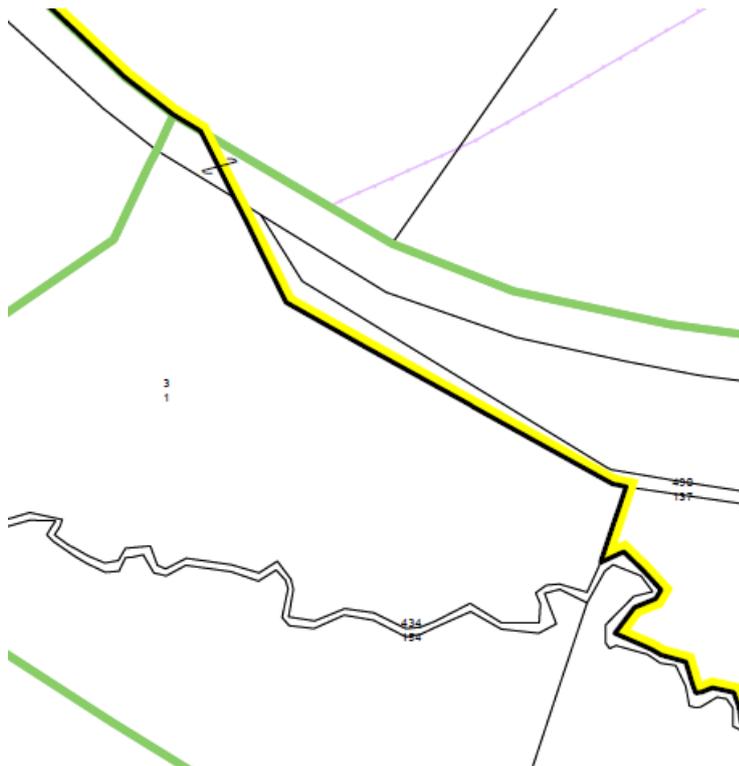


Abbildung 6: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Aufgestellt  
 Im Auftrag  
 gez. (Natascha Hollstein)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.